

Friedhofsgebührenordnung

Die Katholische Pfarr-/Filialkirchenstiftung **Maria Immaculata** in **Biburg** erlässt gemäß § 32 der Friedhofsordnung vom **25.11.2013** folgende Friedhofsgebührenordnung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Pfarrkirchenstiftung als Träger des Friedhofs in **Allersdorf**, erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Gebührenschuldner ist
- a) wer den Auftrag an die Pfarrkirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

- (3) Der Friedhofsträger erhebt
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 3),
 - c) Friedhofsinstandhaltungsgebühren (§ 4),
 - d) Umbettungsgebühren (§ 5),
 - e) Gebühren für Grabräumung und Grabpflege (§ 6),
 - f) Sonstige Gebühren (§ 7).
- (4) Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

- (5) Die Gebührenschuld entsteht bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, bei den Friedhofsinstandhaltungsgebühren zu Beginn des jeweils festgelegten Zahlungszeitraumes, bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenschuldern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 2 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
- | | |
|--------------|---------------------|
| Einzelgräber | 19,-- €/Jahr |
| Kindergräber | 19,-- €/Jahr |
| Doppelgräber | 25,-- €/Jahr |

Dreifachgräber	32,-- €/Jahr
Urnengräber	40,-- €/Jahr
Grüfte	nicht angeboten,-- €/Jahr ;-- €/Jahr

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.
- (3) Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 9 Friedhofsordnung) im voraus zu entrichten.
Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 5 Jahre im voraus zu entrichten (vgl. § 19 Abs. 1 Friedhofsordnung).
Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

§ 3 Bestattungsgebühren

- (1) Für die im Zusammenhang mit einer Bestattung geleisteten Arbeiten im Sinne dieser Friedhofsordnung, d.h. für die Arbeiten ab Anlieferung der Leiche im Friedhof einschließlich der anschließenden Bestattung, werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:
 - a) bei Erwachsenen **100,-- €**
 - b) bei Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr **100,-- €**
 - c) bei Urnen **250,-- €**
 - d) bei Totgeburten, Leichenteilen, Leichenreste und Gebeinen **100,-- €**
 - e) Benutzung des Leichenhauses und Reinigung **100,-- €**

Mit diesen Gebühren werden die von der Friedhofsverwaltung geleisteten Bestattungsarbeiten vergütet.

Weitere Leistungen Dritter sowie die Kosten für die kirchlich-liturgischen Verrichtungen werden durch diese Gebühren nicht abgegolten.

- (2) Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Personen in einer Grabstätte können die Gebühren ermäßigt werden.
- (3) Wird eine Leiche zwar zum kirchlichen Friedhof gebracht, jedoch auswärts bestattet, so ermäßigt sich die Bestattungsgebühr nach Abs. 1 um die Hälfte.
- (4) Die **Bestattungsarbeiten** werden von **Bestattungsunternehmen** ausgeführt und den **Angehörigen direkt in Rechnung** gestellt.

§ 4 Friedhofsinstandhaltungsgebühren

- (1) Für die Arbeiten der allgemeinen Verwaltung und zur Erhaltung und Pflege des Friedhofs werden folgende Instandhaltungsgebühren erhoben:

Einzelgräber	15,-- € Jahr
Kindergräber	15,-- €/Jahr
Doppelgräber	20,-- €/Jahr
Dreifachgräber	25,-- €/Jahr
Urnengräber	5,-- €/Jahr
Grüfte	---,-- €/Jahr

- (2) Die Instandhaltungsgebühr ist während der Dauer des Grabnutzungsrechts
fünfjährlich jeweils am eines Jahres im voraus zu entrichten.

§ 5 Umbettungsgebühren

Die **Umbettungsarbeiten** werden von **Bestattungsunternehmen** ausgeführt und den **Angehörigen direkt in Rechnung** gestellt.

§ 6 Gebühren für Grabräumung und Grabpflege

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte, werden zur Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

a)	Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen	
	1)	Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres
	2)	Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres
	3)	Wahlgrab je Grabstelle
	4)	Urnenreihen-/wahlgrab
b)	Für das Ausräumen einer Urnennische und Übergabe der Asche(n) in den Boden €	
c)	Die Grabräumungsgebühren entstehen bei Überlassung der Grabstätte.	

- (2) Für die Grabpflege werden durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden insbesondere erhoben für
- a) schriftliche Auskünfte **10,-- €**
 - b) Ausstellen von Urkunden **10,-- €**
 - c) Gebühren für die Genehmigung von Umbettungen oder Ausgrabungen
 - während der Ruhezeit **10,-- €**
 - nach Ablauf der Ruhezeit **10,-- €.**

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann für Verwaltungstätigkeiten und weitere Leistungen, die in der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Gebühren und Kosten erheben, die auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskosten und der Selbstkosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigung oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom außer Kraft.
- (2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung **Biburg** hat in ihrer Sitzung vom **25.11.2013** vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Biburg , den **25.11.2013**


Kirchenverwaltungsvorstand



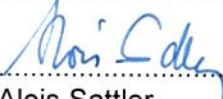

Kirchenpfleger

Vorstehende, von der Kirchenverwaltung Biburg

am25.11.2013..... beschlossene, Friedhofsgebührenordnung wird hiermit
stiftungsaufsichtlich ~~genehmigt~~ nach Art. 44 KiStiftO genehmigt.

Regensburg, den ..02.01.2014

Bischöfliche Finanzkammer



Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor



Friedhofsgebührenordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Grabnutzungsgebühren

§ 3 Bestattungsgebühren

§ 4 Friedhofsinstandhaltungsgebühren

§ 5 Umbettungsgebühren

§ 6 Gebühren für Grabräumung und Grabpflege

§ 7 Sonstige Gebühren

§ 8 Inkrafttreten

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Bekanntmachungsvermerk

Anmerkungen zur Friedhofsgebührenordnung

Zu §§ 2 ff.

Bei der Festlegung der Gebührensätze ist zu beachten, dass der Friedhof als solcher kostendeckend betrieben werden muss. Die Gebühreneinnahmen sind zweckgebundene Gelder und daher ausschließlich für Zwecke des Friedhofs zu verwenden. Der Friedhofsbetrieb soll weder Verlust noch Gewinn erzeugen. Selbstverständlich sind für besondere Aufwendungen Rücklagen zu bilden. Entsprechend dieser Grundsätze ist eine Gebührenkalkulation zu erstellen und sind die Gebühren im Einzelfall festzusetzen.

Zu § 3 Abs. 1:

Es empfiehlt sich, die abgeholzten Bestattungsarbeiten im Einzelnen genau aufzuführen. Wenn die Arbeiten durch einen von der Kirchenstiftung beauftragten Bestattungsdienst ausgeführt werden (Bestattungsdienstvertrag), so sind die Art der Arbeiten und die Gebühren in Abstimmung mit dem Bestattungsdienst festzusetzen.

Zu § 4:

Friedhofsinstandhaltungsgebühren müssen nicht gesondert erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, den anfallenden Verwaltungs- und Instandhaltungsaufwand in die Nutzungsgebühren einfließen zu lassen. Werden Instandhaltungsgebühren getrennt erhoben, so kann die Gebühr z.B. alle 5 Jahre an veränderte Verhältnisse angepasst werden. Es entsteht jedoch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die regelmäßige Erhebung dieser Gebühr. Jede Kirchenverwaltung sollte für sich entscheiden, welche Variante im Einzelfall für sie günstiger ist.

Zu §§ 5 f.:

Es handelt sich hierbei lediglich um Formulierungsvorschläge. Bei Formulierungsfragen können Sie sich gerne an die Rechtsstelle wenden.

In den Vorschriften ist vorgesehen, dass der Nutzungsberechtigte die für die Räumung erforderlichen Kosten trägt. Die Gebühren für die Räumung einer Grabstätte sollen bereits bei Einräumung des Grabnutzungsrechts erhoben werden.

Für den Fall, dass eine Urnennische nach Ablauf der Nutzungszeit zu räumen ist, wird auf § 6 Abs. 1 b) und c) hingewiesen.

Unter § 6 Abs. 2 können Regelungen zur Grabpflege ergänzt werden.

Bekanntmachungsvermerk

- ☐ Die Friedhofsgebührenordnung wurde durch Anschlag an einer Tafel am Friedhof bekanntgemacht.
Der Tag des Beginns der Bekanntmachung:
- ☐ Die Friedhofsgebührenordnung wurde im Pfarramt niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an einer Tafel am Friedhof und durch Mitteilung im Pfarrbrief, Gemeindeblatt, in der örtlichen Tagespresse* bekanntgegeben.
Tag des Anschlags, der Mitteilung
(Der Anschlag soll mindestens 14 Tage angeheftet bleiben).
- ☐ Zusätzlich sind weitere Bekanntmachungen erfolgt:
- ◆ Anschlag am Schwarzen Brett der Pfarrei, der politischen Gemeinde*
am
 - ◆ Veröffentlichung im Pfarrbrief am oder Gemeindeblatt*
am

....., den

Katholisches Pfarramt


.....
Kirchenverwaltungsvorstand


.....
Kirchenpfleger

*** Nichtzutreffendes streichen.**